



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0031-15-7

= RSS-E 30/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Dr. Thomas Hartmann und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. November 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Schlichtungsantrag, die „vollständige Rückzahlung der zuviel bezahlten Prämien lt. ABGB Par 1431 EVBL 1988/81“ zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

Der Antragsteller hat mit dem Antragsgegner einen Maklervertrag abgeschlossen. Im Zuge dieses Vertragsverhältnisses hat der Antragsteller den Antragsgegner auch zu dessen Eigenheimversicherung bei der [REDACTED] beraten. Offenbar aufgrund eines Verarbeitungsfehlers kam es bei dieser Eigenheimversicherung zu einer seit 2001 bestehenden Doppelversicherung, es wurden die Beträge eines Vertrages vom Konto des Antragsgegners, die des zweiten Vertrages vom Konto der Gattin abgebucht. Der Versicherer hat zwar die Prämien der letzten drei Jahre refundiert, der Antragsgegner fordert jedoch die Rückzahlung der gesamten Prämien seit 2001.

Nach der Schilderung des Antragstellers sei die Angelegenheit weder beim Rechtsschutzversicherer des Antragsgegners noch bei der des Antragstellers versichert, weil in beiden Fällen Vorvertraglichkeit vorliege.

Im Schlichtungsantrag vom 9.7.2015 ist als Begehren die „vollständige Rückzahlung der zuviel bezahlten Prämien lt. ABGB Par 1431 EVBL 1988/81“ genannt. Es werde „um Prüfung des Falles mit dem Ziel, eine fundierte Rechtsmeinung zu erhalten“ ersucht.

Die Geschäftsstelle der RSS teilte dem Antragsteller mit Email vom 14.8.2015 mit, dass der Schlichtungsantrag verbesserungsbedürftig sei. Zum einen seien keine Unterlagen zum Fall vor, weiters sei der Schlichtungsantrag, bezogen auf die genannten Parteienbezeichnungen unklar.

Entweder sei das Verfahren auf Rückzahlung der doppelt bezahlten Beträge im Verhältnis Kunde, vertreten durch den Makler, gegen den Versicherer zu führen, oder das Begehren müsste auf ein Feststellungsbegehren, ob der Versicherungsmakler dem Kunden aus dem Titel des Schadenersatzes für die Falschberatung hafte, geändert werden.

Da sich der Antragsteller trotz Urgenz nicht binnen der in Pkt. 5.3. lit b der Verfahrensordnung angeführten Frist von 6 Wochen geäußert hat, war der Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. November 2015